

Welche Leistungen werden gewährt?

Der *Maßnahmebeitrag* besteht aus einem Anspruch aus Zuschuss und Darlehen.

Die *Prüfungsgebühren* bestehen ebenfalls aus einem Anspruch aus Zuschuss und Darlehen, der durch einen gesonderten Nachweis z.B. Kopie des Gebührenbescheids anfällt.

Die *Mehrkosten für fachpraktische Arbeit* werden bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, jedoch höchstens 1534,-- € (Stand 08/2007) in Form eines Darlehens gefördert.

Den *Unterhaltsbeitrag* (einkommens- und vermögensabhängig) erhalten Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen in Form eines Zuschusses und Darlehens.

Wie lange wird eine Förderung geleistet?

Die Dauer der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme. Vollzeitmaßnahme dürfen längstens 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen längstens 48 Monate dauern (Förderungshöchstdauer).

Sie erreichen die

Ausbildungsförderung im Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

mit der S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck
und den Buslinien 844, 845,
Haltestelle Landratsamt

Ansprechpartnerinnen:

Frau Rubino

Zimmer B 006
Tel. 08141/519-369
Fax 08141/519-450
anita.rubino@lra-ffb.de

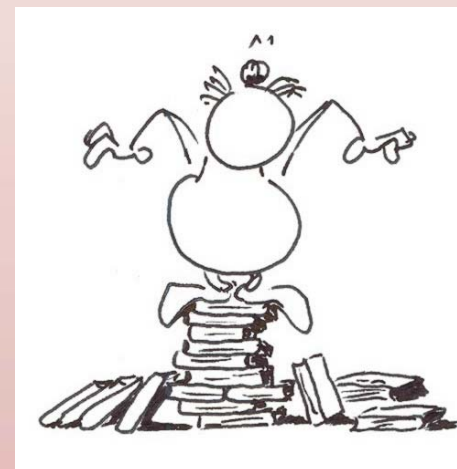
Frau Jakob

Zimmer B 006
Tel. 08141/519-143
Fax 08141/519-450
birgit.jakob@lra-ffb.de

Montag bis Freitag
8 bis 12 Uhr

oder nach telefonischer
Terminvereinbarung

Schüler-BAföG und Meister-BAföG



Stand: 07/2011

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 32 • 82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 08141/519-0 • E-Mail: poststelle@lra-ffb.de
Fax: 08141/519-450 • Internet: www.lra-ffb.de

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine gute Ausbildung und anschließend weitere Qualifizierungsmaßnahmen sind zwei wichtige Bausteine im beruflichen Leben. Der Fachbereich Ausbildungsförderung im Landratsamt Fürstenfeldbruck steht Ihnen mit konkreten Auskünften, ausgerichtet auf Ihre Situation in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung. Rufen Sie an und vereinbaren mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Termin (siehe Rückseite).

Viel Erfolg für Ihren schulischen und beruflichen Lebensweg wünscht Ihnen

Thomas Karmasin Markus Pree
Landrat Leiter Bürgerservice-Zentrum

Das Schüler-BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht grundsätzlich eine Ausbildungsförderung für eine planvoll angelegte und zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss vor.

Welche Ausbildung ist förderfähig?

Förderfähig sind Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen einschließlich der dort geforderten Praktika. Dies gilt für öffentliche und gleichwertige private Ausbildungsstätten, wenn diese im amtlichen Schulverzeichnis als förderfähig geführt werden.

Ausbildungen in Betrieben sowie an entsprechenden überbetrieblichen Ausbildungsstätten können nach dem Schüler-BAföG nicht gefördert werden. Dies gilt auch für den begleitenden Berufsschulunterricht.

Wie wird die Höhe der Förderung bestimmt?

- *Bedarf* - Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Das BAföG sieht hierfür pauschale Bedarfssätze vor, die nach der Art der Ausbildung und danach differenziert sind, ob die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung aus in angemessener Zeit erreichbar ist.
- *Altersgrenze* - Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur geleistet, wenn Auszubildende bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- *Elternabhängige Förderung* - Die Förderung nach dem BAföG erfolgt grundsätzlich elternabhängig. Soweit das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden selbst sowie das Einkommen ihrer Eltern und/oder ihrer Ehegatten die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigt, wird es auf den jeweiligen Bedarfssatz angerechnet und verringert den Förderungsbetrag entsprechend. Ausnahmen vom Grundsatz der Anrechnung des Einkommens der Eltern gelten für besondere Gruppen von Auszubildenden, bei denen das Gesetz aufgrund ihres Lebensalters, ihres Ausbildungsstands und ihrer früheren Erwerbstätigkeit unterstellt, dass die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind.

Wie lange wird Ausbildungsförderung gezahlt?

Die Förderung wird für die Dauer der Ausbildung geleistet. In der Regel werden Auszubildende gefördert, solange sie die Ausbildungsstätte besuchen.

Muss Schüler-BAföG zurückgezahlt werden?

Schülerinnen und Schüler erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen sie also nicht zurückzahlen.

Das Meister-BAföG

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt die Ziele, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und sie zu Existenzgründungen zu ermuntern. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

Welche Maßnahme ist förderfähig?

Fortbildungsveranstaltungen sind förderfähig wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Fortbildungsabschluss setzt eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlichen anerkannten Beruf voraus.
- Die Maßnahme bereitet gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder auf gleichartige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vor, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Die Zweitausbildung ist grundsätzlich förderfähig, wenn die Erstausbildung hierfür zwingende Zugangsvoraussetzung ist.

